

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Der Grosse und Weisse, Oder Groot- und Witte Teufel.
Das ist: Eine klare Darstell- und Anweisung, Daß der
König in Franckreich, nicht durch die Gewalt der Waffen,
sondern durch boßhafftige Anleit- ...**

Witt, Johan

[S.l.], 1672

VD17 VD17 3:303361Q

Anhang oder Zusatz zu dem Grossen und Weissen Teufel

[urn:nbn:de:bsz:31-112895](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-112895)



Anhang oder Zusatz zu dem Grossen
und Weissen

LEZZEL/

Deme zugleich die im Kriegs-Rath ergangene
Sentenz über den Verräther Nomba von Wort zu Wort
einverleibet worden / nebenst einem Send-Schreiben / welches
Seine Hoheit/der Prinz von Oranien an die Herren
General Staaten abgehen
lassen.

Ich habe in meiner vorigen Erzählung
oder Anweisung von den Schelmen-
stücken und Verrätheren des Lands
unter andern gesagt / es seye zu hoffen/
es werde Peter de Groot / der Ehr und
Endvergessene Schelm (wie ihn daselbst
untermahlet / anseho aber mit seinem ei-
genen Penseel vollends außgemacht) mit seinen eigenen
Schelmenstücken zu viel zu schaffen haben / daß ihm
keine Gedanken noch Gelegenheit werde offen gelassen wer-
den / seinen Schwager Nomba / durch Hülff seiner leicht-
fertigen Mit-Directorn / der verdienten Straffe über seine
grausame Schelmstück und Verrätheren zu entziehen.

Ich habe aber zugleich diesen Scrupel mit angehän-
get: wann nur eine Aitel ihr Hüpfen lassen könnte.

A

Man

Man sehe aber antezzo nicht allein sein gewöhnliches Hüpfen / sondern einen Sprung / ja einen tödlichen Sprung dieser gefährlichen Bestien.

Er springet auß der Politey in den geheimen Kriegs Rath/und weiß die Sache daselbst (Gott weiß/durch was Mittel) dahin zu richten/das/unerachtet der ganze Kriegs Rath zuvor der Meinung/das Nomba wegen seiner begangenen Schelmenstück und Berrätheren mit dem Tod müste gestrafft werden; (und nur allein wegen der Art des Todes verschiedener Meinung waren / das ist / ob ihm das Leben durch den Strang / oder das Schwert genommen werden sollte) antezzo derselbe / nach so vielen eingenommenen Informationē in einer so klaren Sach/von dem Tod befreyet / und nur in einer 5. jährigen Gefängnuß condemnirt worden.

Man hat zwar vorgegeben / das solche Befreyung von dem Tod in Ansehung zu des Lands Dienste geschehen/ weil Nomba einige Sachen offenbaret / woran dem Staat viel gelegen wäre; Es ist aber das Widerspiel auß Sr. Hoheit / des Prinzen von Dranien an Ihre Hoch. Mög. abgelessem Schreiben / das über den Nomba ergangene Urtheil betreffend / zu sehen.

Dann/wann in Ansehung dessen/das Urtheil also gefället und gemildert worden wäre/so würde Sr. Hoheit daselbe/ allem Ansehen nach / wol approbirt / und keines Wegs an Ihre Hochmög. mit Bezeugung dero Mißfallens hierüber geschrieben haben.

Zugeschweigen/das die Herren des Kriegs Raths als dann in der Sentenz zum wenigsten diese Worte würden gesetzt/

setzet / Wir wollen Gnade für Recht gehen lassen ; keines
Wegs aber gesagt haben :

Daß sie den Nomba nach aller Strenge für straff-
bar erkenneneten/te.

Es würde auch wol auff diese Worte eine scharffe
Straffe erfolgt seyn ; wo nicht auß dem Anfang der Sen-
tentz zu ersehen gewesen / daß dem strengen Kriegs- Rath be-
stehet / diese schändliche Berrätheren nur (welches wol zu
mercken) für eine Versaumnus und Übersehen zu halten.

Damit aber ein jeder die Warheit dessen erkennen mö-
ge / so habe ich für nöthig erachtet / das Urtheil selbst / nebenst
Er. Hohheit Schreiben von Wort zu Wort anhero zu setzen.

Hochmögende Herren.

Nachdem wir deß allhier in Haftten sitzenden Obrts-
ten Nombas Sache im Kriegs- Rath examiniren lassen /
befinden wir / dz darinnen geschlossen worden / wie E. Hoch-
mög. auß beygehender Beylag zu ersehen haben werde. Und
wollen wir hierauff erwarten / ob E. Hochmög. sich wollen
belieben lassen / diese Sententz vollziehen zu lassen. Wormit
verbleibende

Bodegrave den 27. Julii

1672.

E. Hoch. Mög. Herren

E. Hochmög.

Untertäniger Diener

G. H. Prinz von Dranien.

A ij

Dem

Dennach Jan Barton von Mombas / General Commissari der Reuterey / welcher sein Quartier in der Betau / zwischen Schenckenschantz und Huiffen gehabt hat / und anhero im Lager in Haftten ist / anstatt daß er seiner Ordre nachkommen / und alles / was den Feind in die besagte Betau überzukommen verhindern und zu Erhaltung derselben hätte dienen können / an seinem Ort thun sollen / dasselbe verabsäumet / und oberwehnten seinen Posten unvorsichtiglich verlassen / weßwegen er vor Recht gestellet / seine Entschuldigung angehöret / und die von ihm producirte Schrifften und Aufreden examinirt worden: So hat der Kriegs Rath der Vereinigten Niederlanden zu Recht erkandt / gleich wie hiermit zu Recht erkandt wird / daß der obernandte Jan Barton de Mombas wegen deß gemelten Übersehens / so zu mercklichem Nachtheil und Unehren dieses Landes gereicht / und keines Weges geduldet / sondern andern zum Exempel nach aller Schärffe gestrafft werden solle / aller seiner Chargen und Bedienungen entsetzet / derselben als unwürdig erkennet / zu denselben auch in diesen Vereinigten Niederlanden nimmermehr gelangen / und ferners auff eine Zeit von fünfzehnen nächstkünfftigen Jahren an solchem Ort / den Sr. Hoheit zu benennen belieben wird / gefänglich verwahret werden solle. Und wird derselbe ferners beydes in die Gerichts Kosten / als auff die Unterhaltung der extraordinari Reuter Wacht / auff Ermässigung deß Kriegs Raths condemnirt.

Also geschehen und geschlossen im Lager bey Bodegrave von denen Herren Friederich von Nassau / Herrn von Sunlenstein / General der Infanterie / Präsident Graf von Stierum / General Major / Steinhauß / General Major der Reuterey / Freyherr von Couriere / Feldmarschall / Don Seramiento de Coto / Obrister über ein Drittheil Spanischer Cavallerie / dem Grafen von Solms / Obristen zu Fuß / von Gravercoer / von der Lecque / Almelo / Grafen von Flodorff / und dem Grafen von der Lippe / Obristen der Cavallerie so im Lager bey Bodegrave den 22. Julii 1672. wie sichs gebührt / versamblet waren / und dieses Urtheil den 25. darauff öffentlich außgesprochen war / unterzeichnet / Friederich von Nassau

Auff Befehl der obgenandten Kriegs Rätthe
unterschriebs

J. von Dalen.
Mant

Man sehe nun hier die große Vorsichtigkeit des Herrn Prinzen von Oranien.

Das Gerichte/ daß Nomba durch diesen Sentenz von dem Tod befreiet worden / hatte den Unwilligen Ursach gegeben/ Se. Hoheit dero wegen auch zu tadeln / bey denen Wolgesinneten aber eine Verwunderung verursacht / daß von Sr. Hoheit noch den bösen Directoren die Hände noch nicht gebunden worden.

Es werden aber beyde/ nach Verlesung dieser Seiner Hoheit Missiv / ihre Vergnügung finden.

Dann wer siehet darauff nicht/ daß Se. Hoheit dero Mißfallen über diesen Sentenz in threm Schreiben bezeuget / und dergleichen Mißvergnügen von Ihr. Hochmög. und Verbesserung der Sentenz gewärtig ist.

Wir wollen erwarten / (schreibt Seine Hoheit) ob es E. Hochmög. angenehm fern wird/ daß dieser Sentenz (Nota) also werckstellig gemacht werde.

Dannhero/ allem Ansehen nach/ und so viel an etlichen Herren habe verführen können/ eine Aenderung / oder Verbesserung des Urtheils im kurzem zu erwarten ist / auch mit Recht geschehen soll.

Der Buat (welcher allein etliche Worte in ein Schreiben gesetzt/ auß welchem bloß durch weitläufftige Folgeren etwas zu Nachtheil unsers Staats hat gezogen werden können) ward erkläret/ daß er Crimen lesæ Majestatis begangen habe / welches auch mit dem Tod gestrafft worden.

Der Nomba aber/ der nicht allein seinen Posten zu verwahren verwehrloset (wie in dem Urtheil gar gering gesetzt wird) sondern böshafftiger Weise denselben verlassen/ auch verrätherischer Weise andern hierzu Ordre ertheilet/ und dadurch augenscheinliche Ursache zu unsers Vaterlands Ruin gegeben/ und unserer Nation nicht nur eine schlechte Disreputation, sondern einen ewigen Schandfleck angehänget hat/ solle keinesweges mit dem Tod gestrafft/ sondern nach einer 15. jährigen Gefängniß frey seyn.

Dannhero wollen wir noch eine Verbesserung hoffen und erwarten.

Wir zweiffeln nit / es werde dasjenige / was von dem Kriegs-
Rath / welcher noch zu entschuldigen ist / weil sie keine Rechtege-
lehrte sind / ver säumet unß vergessen worden / (wiewohl sie sonst
wol gewohnt sind / mit dem breiten Beyl darein zu hauen / unß ge-
be Gott / dz sie solches hernach nit an den Unschuldigen erweisen)
vor dem Staat gelassen und supplirt werden. Fiat Justitia & pere-
at mundus. Man soll der Gerechtigkeit ihren Lauff lassen / und
solte auch die Welt darüber zu Grund gehen.

Gott gebe auch / daß sein Schwager / der grosse Verräther /
welcher jeko auß Anflangung seines Gemüths / und Furcht der
Straffe / sein Vaterland (dessen Nahmen er / als ein Landskind
zu tragen nicht wehrt ist) verlassen / und hierdurch der ganzen
Welt zu erkennen gegeben hat / wie schelmisch und verrätherisch er
in Vollbringung seiner Commission allseits gehandelt / und
durchgehends mit dem Feind zu Ruin unsers Landes unter dem
Hütlein gespielt habe / in der Justitz Handen gerathen / und die
rechtmässige Straffe seiner grossen und greulichen Verrätheren
(worinnen Seine Hoheit klare Information bekommen) tragen
möge.

Diese unversehene Flucht deß de Groot hat Sr. Hoheit recht-
mässige Ursach gegeben / bessere Sorge für die Versicherung der
Person deß treulosen und ehrvergessenen Schelmen / deß Drosts
von Putten / deß grossen Directors Jan de Witt Bruder / zu tra-
gen.

Wir verhoffen / es werde in wenig Tagen herauß kommen /
daß dieser treulose Mörder eine solche Sache vorgehabt / der glei-
chen in der Welt nie was grausamers gehört worden ist: Dañ es
hatte dieser gottlose Schelm kaum gesehen / daß es Gott dem Hn.
gefallen / mit der wunderbahren Erhöhung uns Hoffnung zu ge-
ben / daß wir von dem Uberfall der Feinde werden befreyet / und
unsere abgetrennete Glieder dermaleins wieder an uns gebracht
werden: so hat / sage ich / dieser Gottvergessene Schelm (wann er
anderß jemals an einen Gott geglaubt hat) darnach getrachtet /
uns / gleichsam dem Himmel zu Trutz / dieser gute Hoffnung durch
Hn

Hinwegnehmung dieses grossen Instruments / welches uns .802.
Gott der Herr hierzu gegeben hat / zu berauben.

Dieser Mörder bothe einem ehrlichen Mann / den er für
einen Schelmen hielte / dreissig tausend Gülden an / daß er
Seine Hoheit umbs Leben bringen sollte : und fügte darbey/
daß ihrer wol dreissig dasselbe zu thun bereit wären / er wolte
aber ihme diese Belohnung vor andern gönnen.

Was düncket euch von einer solchen Gunstgewogenheit?

Er hat die Flotte der gestalt an Kraut und Loth entblöset / daß
die Häupter der Flotte hierüber Ursach genommen haben sich deß
wegen bey dem Staat schriftlich zu beklagen.

Daß er auch über diß nach Gelegenheit getrachtet habe /
seine Geburts-Stadt Dordrecht dem Feind in die Hände zu lief-
fern / soll ihm mehr als zu viel erwiesen werden.

Was für Schelmstück er mehr getrieben habe / lehret die
Zeit / Veritas tandem prodit. Die Wahrheit muß doch endlich an
den Tag kommen.

Seine Hoheit hat mit grosser Weißheit und Vorsichtigkeit
diesen Vatter-Mörder / und Vatterlands-Berräther in der Ju-
stiz Hands gelieffert.

Dieser ist nun nach der zwayten Examination, welche in der
Castelenay bey völligem Gericht / außgenommen seinem Vetter
Fannio / geschehen / in engere Verwahrung genommen / die Fen-
ster vernagelt / und seine Wachten verdoppelt worden.

Der Graf / welcher den Pensionari-Rath verwundet / wurde
durch deß Gerichts Sentenz / da doch keine Wunde tödtlich ge-
west / erkläret / daß er ein Crimen lætæ Majestatis begangen / und
deßwegen mit dem Tod gestrafft / weil er willens gewesen / ihn
umbs Leben zu bringen.

Was nun dieser Drost für einen Sentenz zu erwarten habe /
kan ein Verständiger / ja ein jeder leichtlich urtheilen.

Auß diesen und dergleichen Stücklein ist zu ersehen / mit was
für Warheits-Grund der König in Franckreich / als er zu Zenst /
ohnfern von Utrecht / sich vor einiger Zeit mit seinen vornehm-
sten Officirern und anderer Potentaten Ministris lustig machte /
auff

508. auff die Fuchßschwängerer seiner Höflinge und Officirer / welche alle Städte / deren sich Se. Maj. in so wenig Tagen bemächtiget / nacheinander her gezehlet / geantwortet habe: dieses habe ich mehr durch meine Favoriten in Holland / als meine Waffen zuwegen gebracht.

Dieses habe ich auß dem Mund eines vornehmen Herrn / deme es ein gewisser Minister eines hohen Potentaten / der damahls selbst gegenwärtig dabey gewesen / erzehlet / auch dieses hinzu gefüget / daß er sich / wie er solches gehöret / nicht genugsamb darüber habe verwundern können / weil der König in Frankreich sonst niemahls gewohnt gewesen / sich mit seinen Gedanken so frey herauszulassen; Es war aber / wie dieser Minister sagte / Se. Aller-Christlichste Majestät damahls über ihre Gewohnheit frölich.

Der Herr Pensionari-Rath (dessen Verfahren auch in kurzem hoffentlich klar an den Tag kommen wird) hat unlängst in einem Schreiben Sr. Hoheit zu bedencken gegeben / ob nicht nöthig wäre / daß das allzufreye Schreiben verbotten würde; dann dieser Herr hieltedafür / daß / wann man von ihm reden möchte / nichts Gutes von ihm könnte gesagt werden.

Es hat aber Se. Hoheit wichtigere Sachen zu verhandeln / als daß Sie an solche Kinderblossen dencken sollte.

Die Wahrheit aber zu schreiben / kan oder soll keine Mase gegeben werden.

